

DECURTINS Daniel
Jonas Furrer-Strasse 18
8046 Zürich
Tel: 079 328 17 31

Semester: 7.

27. August 2007

Zukunft des Völkerrechts

Individualisierung/Subjektivierung des Völkerrechts

Eingereicht bei Frau Prof. Helen Keller und Frau Prof. Erika de Wet

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

im Herbstsemester 2007/08.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
LITERATURVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
I. Einleitung	1
II. Menschenrecht auf universeller Ebene: Der Fall Judge v. Canada	3
1. Sachverhalt	4
2. Die Auffassungen des Menschenrechtsausschusses	5
3. Konsequenzen für das Völkerrecht	7
4. Zwischenfazit	9
III. Individualrechte aus zwischenstaatlichen Verträgen: Der Fall LaGrand	10
1. Sachverhalt	10
2. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes	11
3. Konsequenzen für das Völkerrecht	12
4. Zwischenfazit	15
IV. Internationale Sanktionen gegen Private: Der Fall Yusuf	16
1. Sachverhalt	16
2. Das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz	17
3. Konsequenzen für das Völkerrecht	19
4. Zwischenfazit	20
V. Ergebnis	21
1. Chancen	21
2. Gefahren	22

LITERATURVERZEICHNIS

- ACKERMAN Bruce A. "The Rise of World Constitutionalism." *Virginia law review* 83, Nr. 4 (1997): 771-797.
- BOLANI Maria-Lydia. „Security Council Sanctions on Non-state Entities and Individuals.“ *Revue Hellénique de droit international* 56, Nr. 2 (2003): 407- 423.
- BULTERMANN Mielle. „Fundamental Rights and the United Nations Financial Sanction Regime: The Kadi and Yusuf Judgements of the Court of First Instance of the European Communities.“ *Leiden Journal of International Law* 19, Nr. 3 (2006): 753-772.
- CAMERON Iain. „UN Targeted Sanctions, Legal Safeguards and the European Convention of Human Rights.“ *Nordic Journal of International Law* 72, Nr. 2 (2003): 159-214.
- CHARLESWORTH Hilary. *Human Rights: Australia Versus the UN*. Canberra 2006. Abrufbar unter: http://democratic.audit.anu.edu.au/papers/20060809_charlesworth_aust_un.pdf (Stand: August 2007).
- DAHME Georg/DELBRÜCK Jost/WOLFRUM Rüdiger. *Völkerrecht I/2*, 239-267. 2. Aufl. Berlin 2002.
- DE WET Erika. *The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council*. Oxford 2004.
- DOEHRING Karl. *Völkerrecht*, 109-120. 2. Aufl. Heidelberg 2004.
- DÖRR Oliver. "Privatisierung des Völkerrechts." *Juristenzeitung* 60, Nr. 19 (2005): 905-916.
- FRANCK Thomas M. "Individuals and Groups of Individuals as Subjects of International Law." In *Non-State Actors as New Subjects of International Law*, hrsg. von Rainer Hofmann, 97-113. Berlin 1999.
- FROWEIN Jochen A. "Konstitutionalisierung des Völkerrechts." In *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System: Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Beziehungen. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39, hrsg. von Klaus Dicke, 427-447. Heidelberg 2000.
- GRZESZICK Bernd. "Rechte des Einzelnen im Völkerrecht: Chancen und Gefahren völkerrechtlicher Entwicklungstrends am Beispiel der Individualrechte im allgemeinen Völkerrecht." In *Archiv des Völkerrechts* 43, hrsg. von Walter Schätzel u.a., 312-344. Tübingen 2005.
- HABERMAS Jürgen. "Das Kantische Projekt und der gespaltene Westen: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?" In *Der gespaltene Westen. Kleine Politische Schriften* X, hrsg. von Jürgen Habermas, 113-191. 3. Aufl. Frankfurt am Main 2004.

- HILLGRUBER CHRISTIAN. „Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die USA - Fall LaGrand.“ *Juristenzeitung* 57, Nr. 2 (2002): 91-98.
- IPSEN Knut. *Völkerrecht*, 95-100. 5. Aufl. München 2004.
- KÄLIN Walter/EPINEY Astrid/CARONI Martina/KÜNZLI Jörg. *Völkerrecht: Eine Einführung*, 226-258. 2. Aufl. Bern 2006.
- KOSKENNIEMI Martti. “The Future of Statehood.” 32 *Harvard Journal of International Law* 32, Nr. 2 (1991): 397-410.
- LORZ Ralph Alexander. „Völkerrecht als Zukunftshoffnung.“ in *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*, hrsg. Von Gert Kaiser, 335-344. Düsseldorf 2001.
- MARAUHN Thilo. *Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht*. Tübingen 2003.
- MCCORQUODALE Robert. “The Individual and the International Legal System” In *International Law*, hrsg. von Malcolm D. Evans, 307-332. 2. Aufl. Oxford 2006.
- OELLERS-FRAHM Karin. “Die Entscheidung des IGH im Fall LaGrand – ein Markstein in der Rechtstprechung des IGH.” In *Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht*, hrsg. von Thilo Marauhn, 21-36. Tübingen 2003.
- OELLERS-FRAHM Karin. “Die Entscheidung des IGH im Fall LaGrand – Eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit und der Rolle des Individuums im Völkerrecht.” *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 28, Nr. 11-13 (2001): 265-272.
- OPPENHEIM Lassa F. *International Law: A Treatise*, Band 1. London 1905.
- PETERS Anne. *Völkerrecht: Allgemeiner Teil*, 203-206. Zürich 2006.
- SLAUGHTER Anne-Marie. “An International Constitutional Moment.” *Harvard International Law Journal* 43, Nr. 1 (2002): 1-21.
- SLAUGHTER Anne-Marie. “Rogue Regimes and the Individualization of International Law.” *New England Law Review* 36, Nr. 4 (2003): 815-824.
- SPIERMANN Ole. “The LaGrand Case and the Individual as a Subject of International Law.” *Zeitschrift für öffentliches Recht* 58, Nr. 2 (2003): 197-221.
- STEIN Torsten/VON BUTTLAR Christian. *Völkerrecht*, 172-177, 178-185. 11. Aufl. Köln 2005.,
- VERDROSS Alfred/SIMMA Bruno. *Universelles Völkerrecht*, 797-844. 3. Aufl. Berlin 1984.
- WALKER Neil. “The Idea of Constitutional Pluralism.” *The Modern Law Review* 65, Nr. 3 (2002): 317-359.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AMRK	Afrikanische Menschenrechtskonvention
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
Aufl.	Auflage
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
CFSP	Common Foreign and Security Policy
EC	European Community
EG	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft, Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Anm.	Anmerkung
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
HRLJ	Human Rights Law Journal
hrsg.	Herausgegeben
I.C.J.	International Court of Justice
i.V.m.	in Verbindung mit
IAMRK	Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRSG	BG vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
lit.	litera

MRA	Menschenrechtsausschuss
NGO	Nichtregierungsorganisation
No.	number
Nr.	Nummer
OJ	Official Journal
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SCC	Supreme Court of Canada
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u.a.	unter anderen, unter anderem
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
UN	United Nations
UN Dok.	United Nations Dokumentation
USA	United States of America
v.	versus, gegen
vgl.	vergleiche
WKK	Wiener Konvention über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Vertragskonvention
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

*Denn mit den Gedanken und mit den Erinnerungen, die sich uns nähern, ist es wie mit verprügelten Hunden. Wenn man sich zu hastig bewegt oder etwas zu ihnen sagt oder wenn man sie streicheln will – schwupp, sind sie weg!*¹

Erich Kästner

I. Einleitung

Was verbindet Roger Judge, Walter LaGrand, und Ahmed Ali Yusuf miteinander? Sie sind alle drei natürliche Personen, die gegen einen Staat oder ein staatenähnliches Gebilde Klage eingereicht haben und somit für eine Entwicklung stehen, die im Begriff ist, das Gesicht der Völkerrechtsordnung grundlegend zu verändern: Individuen sind vom Objekt zum Subjekt des Völkerrechts geworden. Diese Individualisierung² oder Privatisierung³ des Völkerrechts äussert sich darin, dass Individuen zunehmend mehr Rechte und Pflichten auf internationaler Ebene wahrnehmen können, in einem Gebiet, das über lange Zeit ausschliesslich von Staaten dominiert wurde.

Damit scheint eine positivistisch geprägte Ära zu Ende zu gehen, die oft als „klassisches“ Völkerrecht bezeichnet wurde. OPPENHEIM schrieb 1905: „Since the Law of Nations is a law between States only and exclusively, States only and exclusively are subject of the Law of Nations.“⁴ Das Individuum hingegen steht dieser Objekttheorie folgend nur in indirekter Beziehung zum Völkerrecht: Es wird durch den Staat mediatisiert. Somit können Gegenmassnahmen zum Schutz von Individuen auf internationaler Ebene nur von dem Staat wahrgenommen werden, dessen Angehörige sie sind und unter dessen diplomatischen Schutz sie stehen.⁵

Dass diese Sichtweise überholt ist, wird beim zunehmenden Individualisierungsprozess offensichtlich, der durch wiederholte negative Kontrasterfahrungen⁶ vorangetrieben wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dem Individuum mit den Menschenrechten ein bahnbrechender Einzug ins Völkerrecht als Subjekt ge-

¹ KÄSTNER Erich. *Emil und die Detektive*. 131. Aufl. Hamburg 1985, S. 12.

² Gebraucht wird dieser Ausdruck systematisch von Anne-Marie SLAUGHTER in SLAUGHTER *Constitutional Moment*, S. 13 und SLAUGHTER *Rogue Regimes*, S. 815.

³ DÖRR, S. 905.

⁴ OPPENHEIM, S. 341.

⁵ Dazu ausführlich später unter II.3. und III.3.

⁶ Edward SCHILLEBEECKX prägte den Begriff in seinen theologischen Ausführungen. Gemeint ist damit einerseits Empörung über die faktische Geschichte mit Unsinn und Leiden und die Weigerung, sich damit abzufinden, sowie andererseits fragmentarische Erfahrungen einer menschlicheren Welt, die eine allen Menschen gemeinsame Erfahrungsbasis darstellen.

schaffen⁷, durch die Genozide im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda erhielt die Privatisierung durch die internationale Strafgerichtsbarkeit einen weiteren Schub⁸ und schliesslich veranlasste der 11. September 2001 auch gegen Individuen gerichtete Sanktionen⁹.¹⁰

Wohin dieser Prozess führen wird und wie er interpretiert werden soll, ist ungewiss und höchst umstritten.¹¹ Deshalb soll es Ziel dieser Arbeit sein, Chancen und Gefahren der Individualisierung anhand von drei ausgewählten, konkreten Fällen zu illustrieren. Zur Auswahl dieser Fälle sind drei Kriterien relevant. Erstens müssen sich die Fälle auf der universellen und nicht regionalen Ebene abspielen, damit eine gedankliche Verbindung zu einer anderen wichtigen Entwicklung im Völkerrecht, der Konstitutionalisierung, möglich ist.¹² Diese Abgrenzung erklärt, warum gerade europäische Paradebeispiele, wie die individuellen Klagemöglichkeiten an die Gerichte der europäischen Gemeinschaften¹³ und die Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Rahmen keinen Platz finden. Zweitens sollen die Fälle den Begriff der Individualisierung in seinem engen Sinn illustrieren, d.h. nur der Einzelne als Rechtssubjekt soll untersucht werden und nicht etwa Gruppen von Individuen, wie das bei transnationalen Organisationen, Minderheiten mit Selbstbestimmungsrecht und Nichtregierungsorganisationen der Fall wäre.¹⁴ Drittens ist es wünschenswert, dass ein Fall selbst nicht nur eine Illustration einer schon vollzogenen Individualisierung ist, sondern auch selbst zu dieser Entwicklung beiträgt und sie weiterentwickelt. Dies wiederum rechtfertigt, dass kein Fall des Internationalen Strafgerichtshofes vorgestellt wird, denn einzig die Errichtung seines Statuts war ein Meilenstein in der Entwicklung des Individuums vom Völkerrechtsobjekt zum pflichtigen Sub-

⁷ Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950; Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969; Afrikanische Menschenrechtskonvention vom 26. Juni 1981; Arabische Charta der Menschenrechte vom 15. September 1994 (noch nicht in Kraft).

⁸ Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (seit dem 25. Mai 1993); Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (seit dem 8. November 1994); Sondergerichtshof für Sierra Leone (seit dem 16. Januar 2002); Internationaler Strafgerichtshof (seit dem 1. Juli 2002).

⁹ Siehe später unter IV.1.

¹⁰ Da eine umfassende Übersicht über den Individualisierungsprozess in den verschiedenen Disziplinen des Völkerrechts den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde, sei auf DÖRRS Artikel „*Privatisierung*“ des Völkerrechts hingewiesen.

¹¹ Zu den verschiedenen Beurteilungen GRZESZICK, S. 314. Siehe auch später unter V.2.

¹² Zur Konstitutionalisierung sei auf die im Literaturverzeichnis genannten Schriften von Bruce A. ACKERMAN, Jochen FROWEIN, Jürgen HABERMAN und Neil WALKER hingewiesen.

¹³ Art. 230 EG, Art. 232 EG, Art. 234 EG, Art. 235 i.V.m. Art. 288 EG, und Art. 236 EG.

¹⁴ MCCORQUODALE, S. 300.

jekt, währenddessen einem einzelnen Fall keine neue Erkenntnis abgerungen werden kann.

So wird im ersten Teil anhand des Falles *Judge v. Canada* am UN-Menschenrechtsausschuss (MRA) auf den universellen Menschenrechtsschutz eingegangen, der wohl die weit reichendste Entwicklung der Individualisierung repräsentiert. Im zweiten Teil wird die grundlegende Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) im Fall *LaGrand* vorgestellt, welche auf der Basis von rein zwischenstaatlichen, mittelbaren Verträgen ein Individualrecht anerkennt. Schliesslich thematisiert der Fall *Yusuf* am Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) die Auswirkungen internationaler Sanktion gegen Private, bevor in einem letzten Teil die Ergebnisse der drei Fälle zusammengefasst und interpretiert werden.

II. Menschenrecht auf universeller Ebene: Der Fall *Judge v. Canada*

Abgesehen von kleineren Entwicklungen im Flüchtlingsrecht, Humanitären Recht und Minderheitenrecht¹⁵ sind die Menschenrechte die deutlichste und wichtigste Erscheinung der Individualisierung. Dies rührt daher, dass Menschenrechte neben einem substantiellen Gehalt meist auch ein prozessuales Recht beinhalten, so dass das in seinen substantiellen Rechten beeinträchtigte Individuum diese Verletzung auch direkt rügen kann. Wie oben angemerkt, werden Menschenrechte vor allem durch regionale Konventionen umgesetzt, so z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁶, die Afrikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)¹⁷, die Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention (IAMRK)¹⁸ oder die Arabische Charta der Menschenrechte.¹⁹ Aber auch auf universeller Ebene bestehen kodifizierte Menschenrechte, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die beiden Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwirtR)²⁰ und über bürgerliche und politische

¹⁵ DOEHRING, Anm. 243.

¹⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101, ratifiziert durch 47 Staaten (Stand August 2007), in Kraft seit dem 3. September 1953, für die Schweiz seit dem 28. November 1974.

¹⁷ Afrikanische Menschenrechtskonvention vom 27. Juni 1981, I.L.M. 58 (1982), ratifiziert durch 53 Staaten (Stand August 2007), in Kraft seit dem 21. Oktober 1986.

¹⁸ Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969, 1144 U.N.T.S. 123, ratifiziert durch 24 Staaten (Stand August 2007), in Kraft seit dem 18. Juli 1978.

¹⁹ Arabische Charta der Menschenrechte vom 15 September 1994, noch nicht ratifiziert.

²⁰ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, 993 U.N.T.S. 3, SR 0.103.1, ratifiziert von 153 Staaten (Stand August 2007), in Kraft seit dem 3. Januar 1976, für die Schweiz seit dem 18. September 1992.

Rechte (IPbürgR)²¹, und verschiedene spezielle Konventionen²². Nicht alle diese Übereinkommen enthalten die Möglichkeit zur Individualbeschwerde. Im Falle der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war es 1948 nicht möglich, ein juristisch verbindliches Dokument zu verabschieden, so dass sich nicht einmal Staaten darauf berufen können²³. Auch dem IPwirtR wird allgemein der Rechtscharakter abgesprochen und nur als politisches Programm angesehen, das keine Rechtspflichten begründet.²⁴ Im vorliegenden Fall *Judge v. Canada* wird aber eine Verletzung des IPbürgR gerügt, für den im Gegensatz zu den vorher genannten Verträgen ein Individualbeschwerdeverfahren besteht.

1. SACHVERHALT

In der Vorgeschichte zum Fall *Judge v. Canada* (829/1998)²⁵ wurde Roger Judge in Philadelphia zweier Morde überführt und 1987 zum Tode verurteilt. Zwei Tage nach dem Urteil konnte er ausbrechen und flüchtete nach Kanada. Dort wurde er 1988 wegen doppelten Raubes zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahre 1993 erliess die kanadische Regierung eine Abschiebungsverfügung gegen Judge, worauf der betreffende Bewährungsausschuss anordnete, dass er noch bis zum Ablauf seiner Strafe in kanadischem Gewahrsam bleiben soll. 1997, ein Jahr vor diesem Zeitpunkt, wendete sich Judge an den Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration und ersuchte ihn, mit der Abschiebung zu warten, bis den kanadischen Behörden von Seiten der USA versichert wird, dass er nicht hingerichtet werde. Der Minister verwehrte ihm diese Bitte und so wurde Judge am 7. August 1998 auf die Order des *Superior Court of Québec* ohne Zusicherungen in die USA abgeschoben. Des Weiteren wurde die Abschiebung nach der betreffenden Entscheidung des *Superior Court of Québec* so schnell vollzogen, dass es

²¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, 999 U.N.T.S. 171, SR 0.103.2, ratifiziert durch 156 Staaten (Stand August 2007), in Kraft seit dem 23. März 1976, für die Schweiz seit dem 18. September 1992.

²² Genozidkonvention, Folterkonvention, Rassendiskriminierungskonvention, Konvention gegen Verschwindenlassen von Personen, Flüchtlingskonvention, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, Kinderrechtskonvention, Konvention über die Rechte von Wanderarbeitern und ihren Familien, Konvention zum Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen.

²³ Verschiedene Garantien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind mit der Zeit zu Völkergewohnheitsrecht geworden.

²⁴ Vgl. z. B. VERDROSS/SIMMA, § 1247; STEIN/VON BUTTLAR, Rn. 1014.

²⁵ *Judge v. Canada* (829/1998), MRA-Auffassungen vom 5. August 2003, UN Dok. CCPR/C/78/D/829/1998. Abrufbar unter: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf> > CCPR-Human Rights Committee > Jurisprudence (Stand: August 2007).

Judge nicht möglich war, diese Entscheidung am *Québec Court of Appeal* anzufechten.

Am 8. August 1998 brachte Judge eine Individualbeschwerde gegen Kanada vor den UN-Menschenrechtsausschuss. Er rügte verschiedene Verletzungen, wovon in dieser Arbeit auf die Wichtigste eingegangen wird; nämlich dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die USA, wo ihm voraussichtlich die Hinrichtung drohte, sein Recht auf Leben in Art. 6 IPbürgR verletze.

2. DIE AUFFASSUNGEN DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES

Die Aufgabe des Menschenrechtsausschusses war es nun, die gerügten Art. 6 Abs. 1 und 2 IPbürgR auszulegen. In der deutschen Übersetzung lauten sie folgendermassen:

1. Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
2. In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

Die Hauptfrage, die sich dem Menschenrechtsausschuss stellte, war, ob Kanada, als Land, das die Todesstrafe im Jahre 1976 abgeschafft hatte, das Recht auf Leben des Beschwerdeführers gemäss Art. 6 Abs. 1 IPbürgR verletzt hatte, indem es ihn in die USA abschob, ohne sich versichern zu lassen, dass seine Todesstrafe nicht ausgeführt werde. Diese Frage wurde schon in früheren Auffassungen beantwortet, nämlich in *Kindler v. Canada* (470/91)²⁶, *Ng v. Canada* (469/91)²⁷ und *Cox v. Canada* (539/93)²⁸. In den genannten Fällen kam jedoch die Mehrheit des Menschenrechtsausschusses zum Schluss, dass das Recht auf Leben nicht dadurch verletzt wird, dass ein Staat, der die Todesstrafe abgeschafft hat, eine Person in ein Land abschiebt, wo sie voraussichtlich der Tod erwartet.

Im entscheidendsten dieser drei Fälle, *Kindler v. Canada*, wird diese Auffassung durch ausgewogene Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und 2 IPbürgR erreicht.

²⁶ *Kindler v. Canada* (470/1991), MRA-Auffassungen vom 30. Juli 1993, UN Dok. A/48/40 II, Annex XII.U, Nr. 6.2.

²⁷ *Ng v. Canada* (469/1991), MRA-Auffassungen vom 5. November 1993, UN Dok. A/49/40 II, Annex IX.CC, Nr. 15.3.

²⁸ *Cox v. Canada* (539/1993), MRA-Auffassungen vom 31. Oktober 1994, UN Dok. A/50/40 II, Annex X.M, Nr. 17.3.

Der Menschenrechtsausschuss ist der Meinung, dass die allgemeine Garantie des Rechts auf Leben in Art. 6 Abs. 1 IPbürgR durch die Ausnahmeklausel in Abs. 2 durchbrochen wird. Die Ausnahme wird aber vom MRA derart weit ausgelegt, dass sich auch Staaten ohne Todesstrafe indirekt darauf berufen können. So kann sich Kanada in *Kindler v. Canada* darauf berufen, dass die USA laut Art. 6 Abs. 2 IPbürgR unter bestimmten Voraussetzungen²⁹ berechtigt ist, die Todesstrafe auszuführen. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Ausnahmeklausel angewendet werden und der Frage, ob Kanada das Recht auf Leben des Todeskandidaten verletzt hat, ausgewichen werden. Die extensive Auslegung von Abs. 2 erfolgt also auf Kosten von Abs. 1.

Der Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens, sowie jenes der darauf folgenden Fälle *Ng v. Canada* und *Cox v. Canada* war jeweils umstritten, so dass eine gewichtige Minderheit des Ausschusses abweichende Meinungen äusserte. Im Fall *Judge v. Canada* wendete sich das Blatt. Der MRA rechtfertigt seine ausdrücklich hervorgehobene Änderung der Rechtsprechung damit, dass der internationale Konsens seit dem Fall *Kindler v. Canada* zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe ausgeweitet wurde. Interessanterweise nennt er auch Entwicklungen in Kanada selbst.³⁰ Im Fall *US v. Burns*³¹ entschied der *Supreme Court of Canada*, dass die Regierung grundsätzlich verpflichtet sei, vor einer Abschiebung eine Zusage einzuholen, dass der Abzuschickende im Ausland nicht exekutiert wird.³² Der Ausschuss rechtfertigt den Einfluss dieser innerkanadischen Entwicklungen auf die Rechtsprechung wie folgt: „The Covenant should be interpreted as a living instrument and the rights protected under it should be applied in context and in the light of present-day conditions.“³³

²⁹ Art. 6 Abs. 2 IPbürgR: „In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.“

³⁰ *Judge v. Canada*, Ziff. 10.3.

³¹ *United States v. Burns*, Entscheid vom 15. Februar 2001, 1 S.C.R. 283, 2001 SCC 7.

³² Genauso ist es in der Schweiz mit der Auslieferung. Art. 37 Abs. 3 IRSG (BG vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, SR 351.1) lautet: „Die Auslieferung wird auch abgelehnt, wenn der ersuchende Staat keine Gewähr bietet, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat nicht zum Tode verurteilt oder dass eine bereits verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt wird oder der Verfolgte nicht einer Behandlung unterworfen wird, die seine körperliche Integrität beeinträchtigt.“ Diese Bestimmung hat im Rahmen der Umsetzung des EGMR-Urteils *Soering v. UK* vom 7. Juli 1989 (Nr. 14038/88) Eingang in das Gesetz gefunden.

³³ *Judge v. Canada*, Ziff. 10.3.

Dogmatisch löst der MRA seine Aufgabe folgendermassen: Anstelle der ebenbürtigen Gewichtung von Art. 6 Abs. 1 und 2 IPbürgR tritt eine grosszügige Auslegung von Art. 6 Abs. 1 IPbürgR und die Ausnahmeklausel in Abs. 2 wird getrennt davon sehr eng interpretiert. So kann die Ausnahme dem Wortlaut nach nur von „Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist“ angewendet werden. Dadurch bleibt Kanada die Inanspruchnahme der Ausnahme verwehrt und es ist folglich alleine an Art. 6 Abs. 1 IPbürgR gebunden, wonach es verpflichtet ist, das Recht auf Leben innerhalb seiner Zuständigkeit zu schützen. Dieser Schutz beinhaltet auch, dass der Staat verhindern muss, dass eine Person in einen anderen Staat abgeschoben wird, wo ihr die Vollstreckung ihres Todesurteils droht. Wohl anerkennt der MRA, dass Kanada zwar nicht selbst die Todesstrafe verhängt hat, jedoch bildete es mit der Abschiebung das entscheidende Glied der Kausalkette, die letztendlich die Hinrichtung des Beschwerdeführers ermöglichte.³⁴

So begrüssenswert diese Rechtsprechungsänderung auch ist, sie produziert dank der Ungleichbehandlung von Staaten, welche die Toderstrafe abgeschafft haben („abolitionist States“) und Staaten, die sie nicht abgeschafft haben („retentionist States“), eine Anomalie, die auch vom Menschenrechtsausschuss angesprochen wird.³⁵ So wird die Abschiebung von Kanada in die USA ironischerweise als Verletzung des IPbürgR empfunden, wogegen die mögliche Hinrichtung des Abgeschobenen durch die USA völlig völkerrechtskonform sein kann.

3. KONSEQUENZEN FÜR DAS VÖLKERRECHT

Der Fall *Judge v. Canada* vergegenwärtigt in zweierlei Hinsicht eine Individualisierungstendenz. In allgemeiner Hinsicht demonstriert er, wie ein Einzelner als Beschwerdeführer vor internationalen Gerichten auftreten kann, und im Speziellen wird veranschaulicht, wie mittels solcher Individualbeschwerden die Rechtsprechung den Staaten neue Pflichten auferlegt, welche neue Rechte zu Gunsten von Individuen begründen.

Zum Ersten zeigt der vorliegende Fall auf, was Menschenrechte, für die ein Verfahren für Individuen besteht, im Allgemeinen auszeichnet: Die Mediatisierung des Einzelnen durch den Staat wird durchbrochen und das Individuum kann

³⁴ *Judge v. Canada*, Ziff. 10.6.

³⁵ *Judge v. Canada*, Ziff. 10.5.

unabhängig von seinem Heimatstaat Völkerrechtsverletzungen an internationalen Behörden rügen und damit andere Staaten oder seinen eigenen anklagen.

Damit unterscheidet sich die Individualbeschwerde vom klassischen Mittel, um auf völkerrechtlicher Ebene die Interessen von Individuen wahrzunehmen: dem diplomatischen Schutz. Dieser wird vom Heimatstaat den betroffenen Individuen gewährt. Nach traditionellem Verständnis macht der Staat beim diplomatischen Schutz sein eigenes Recht geltend und nicht etwa das seiner Staatsangehörigen.³⁶ Es wird fingiert, dass der Staat in der Person seines Staatsangehörigen verletzt ist. Darum besitzt das Individuum keinen subjektiven Rechtsanspruch auf diplomatischen Schutz und ist deshalb abhängig vom Ermessen seiner Regierung, die auf Grund politischer und diplomatischer Erwägungen diplomatischen Schutz gewähren oder verweigern kann.³⁷

Im Fall *Judge v. Canada* lässt sich stellvertretend für alle prozessual durchsetzbaren Menschenrechte eine doppelte Verbesserung des Status des Individuums gegenüber dem diplomatischen Schutz erkennen. Einerseits muss Roger Judge nicht auf das Tätigwerden seines Heimatstaates spekulieren, sondern kann seine Beschwerde beim MRA selbstständig einlegen. Es dürfte gerade zu unmöglich gewesen sein, die USA davon zu überzeugen, ein Rechtsmittel auf internationaler Ebene für einen Mann zu ergreifen, der sich 10 Jahre lang vor der verhängten Todesstrafe drücken konnte. Andererseits entfällt dadurch auch die Bedingung der Staatsangehörigkeit³⁸, welche durch das Vorhandensein einer genügend engen und tatsächlichen Verbindung bewiesen werden muss.³⁹ Auch einem Staatenlosen stünde folglich die Individualbeschwerde an den MRA offen.⁴⁰

Zum Zweiten interpretiert der MRA Art. 1 und Art. 2 IPbürgR in einer Weise, die sich nicht mit der positivistisch geprägten, staatenbezogenen Völkerrechtstheorie vereinbaren lässt. Zur Zeit, als der Pakt beschlossen wurde, teilten die Vertragsparteien den Konsens, dass mit Art. 6 IPbürgR dem Staat keine Zusicherungspflicht auferlegt wird. Der Staat war somit nicht verpflichtet bei der Abschiebung in einen anderen Staat, in dem die abzuschiebende Person mit der Hin-

³⁶ Zur Kritik dieser Theorie später unter III.3.

³⁷ So auch in der Schweiz: BGE 130 I 312: „... l'obligation de l'État d'assurer la protection diplomatique trouve sa source dans le droit interne, mais que celui-ci ne confère pas aux ressortissants suisses un droit personnel et subjectif à la protection diplomatique. [...] L'État jouit d'un pouvoir discrétionnaire, qui trouve sa seule limite dans l'interdiction de l'arbitraire [...]“

³⁸ Zu Bedingungen siehe KÄLIN, S. 243.

³⁹ *Nottebohm* (second phase), Liechtenstein v. Guatemala (I.C.J. Reports 1955, S. 4), S. 22.

⁴⁰ DOEHRING, Rn. 252.

richtung bedroht wird, eine Zusicherung dahingehend einholen zu müssen, dass die Hinrichtung nicht vollzogen wird. Dieser Auslegung folgte auch der MRA bis anhin. Wenn nun aber der MRA in *Judge v. Canada* den Pakt ein „living instrument“ beschreibt und mit einer aktivistischen Rechtsprechung die Paktrechte im Kontext und im Lichte der heutigen Verhältnisse anwendet⁴¹, so verändert er den ursprünglichen Konsens der Staaten. Positivistisch betrachtet ist Kanada nun eine Pflicht auferlegt worden, der nie willentlich zugestimmt wurde und die damit die Souveränität Kanadas beschränkt. Auf der anderen Seite der Pflichten-Rechte-Medaille ist mit dieser Rechtsprechung dem Individuum ein neues Recht erschaffen worden, nämlich das Recht, nicht abgeschoben zu werden, ohne das vom Zielstaat eine Gewähr eingeholt wird, dass eine verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Aus dem Fall *Judge v. Canada* geht hervor, dass, wenn einmal Staaten dem Einzelnen Zutritt zu internationalen Gerichten erlaubt haben, dies auf die Dauer zu einer Ausweitung von existierenden Individualrechten führt. So hat nach *Kindler, Ng* und *Cox* nun *Judge v. Canada* erreicht, dass ihm ein vorher nicht existierendes Individualrecht anerkannt wird. Dass das Rad zurückgedreht wird, ist kaum zu erwarten, weil einzelne Kläger und Beschwerdeführer immer mehr Rechtsprechung auslösen werden.⁴²

4. ZWISCHENFAZIT

Anhand des Falles *Judge v. Canada* konnten zwei Aspekte der Individualisierung aufgezeigt werden. Zum Einen kann das Individuum selbstständig als Beschwerdeführer vor einer internationalen Behörde auftreten, was den Vorteil hat, dass das Individualrecht jeder Person ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit⁴³ gewährt wird und dass die Durchsetzung des Rechtes nicht mehr vom Wohldünken einer Regierung abhängig ist. Zum Anderen darf angenommen werden, dass bestehende Individualrechte durch die Vielzahl von Individualbeschwerden auf lange Sicht extensiver ausgelegt werden.

⁴¹ *Judge v. Canada*, Ziff. 10.3. Die Terminologie ist der Rechtsprechung des EGMR entlehnt, vgl. *Tyrer v. UK* vom 25. April 1978 (Nr. 5856/72), Ziff. 31.

⁴² PETERS, S. 206.

⁴³ DOEHRING, Rn. 252.

III. Individualrechte aus zwischenstaatlichen Verträgen: Der Fall LaGrand

Nachdem am Spezialfall der Menschenrechte veranschaulicht worden ist, dass Staaten in völkerrechtlichen Abkommen dem Einzelnen prozessuale und substantielle Individualrechte gewähren können, stellt sich die Frage, ob einem Einzelnen solche Rechte nicht auch dann zustehen, wenn sie ihm nicht direkt von den Staaten verliehen wurden. Eine Antwort auf diese Frage hat der IGH in der Sache *LaGrand* gefunden, die auch schon als Markstein in der Rechtsprechung des IGH bezeichnet wurde.⁴⁴

1. SACHVERHALT

Karl und Walter LaGrand waren deutsche Staatsangehörige⁴⁵, die seit ihrer Jugend in den USA lebten. Am 7. Januar 1982 wurden sie in Arizona wegen einem Banküberfall, in dessen Verlauf der Filialleiter getötet wurde, verhaftet. Sie wurden zum Tode verurteilt, ohne dass sie konsularischen Beistand in Anspruch nehmen konnten, der ihnen nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 (WKK)⁴⁶ zustehen würde. Angeblich wussten die amerikanischen Behörden nicht um die deutsche Staatsbürgerschaft der beiden Brüder. Diese erfuhren später durch Mithäftlinge, dass sie auf die Möglichkeit konsularischen Beistandes hätten hingewiesen werden müssen. Ein Versuch, dieses Vorgehen als Verletzung des Verfahrensrechtes zu rügen, wurde unter Verweis auf die „procedural default rule“⁴⁷ als verspätet zurückgewiesen.

Trotz erheblicher diplomatischer Intervention Deutschlands wurde *Karl LaGrand* am 24. Februar 1999 hingerichtet. Die Hinrichtung von *Walter LaGrand* wurde auf den 3. März 1999 angesetzt, was Deutschland wiederum mittels diplomatischer Proteste zu verhindern suchte. Als auch hier alle Bemühungen fehlschlugen, erhob Deutschland am 2. März 1999 Klage vor dem IGH und beantragte den Erlass einstweiligen Rechtsschutzes gegen die am darauf folgenden Tag ge-

⁴⁴ So beurteilt in OELLERS-FRAHM Markstein und SPIERMANN.

⁴⁵ Zu Hintergrund und Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Fall *LaGrand* HILLGRUBER, S. 94-95.

⁴⁶ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, 596 U.N.T.S. 261, SR 0.191.02, ratifiziert durch 153 Staaten (Stand: August 2007), in Kraft seit dem 19. März 1967, auch für die Schweiz; von den Vereinigten Staaten ratifiziert am 24. November 1969, in Kraft seit dem 24. Dezember 1969.

⁴⁷ Nach dieser Regel muss ein solcher Einwand zuvor ausdrücklich oder implizit bereits vor den Gerichten des betreffenden Bundesstaates, in dem das Urteil ausgesprochen wurde, vorgebracht worden sein, damit die Bundesgerichte auf eine derart gerichtete Rüge eintreten können.

plante Hinrichtung. Der IGH gab diesem Ersuchen statt und ordnete eine Aussetzung der Hinrichtung bis zur Entscheidung der Hauptsache an.⁴⁸ Dennoch wurde *Walter LaGrand* vier Stunden nach Eintreffen der Anordnung wie vorgesehen hingerichtet.

Deutschland setzte daraufhin das Verfahren fort und musste auf Grund der veränderten Ausgangslage seine Klage ändern, die schliesslich vier Punkte umfasste.⁴⁹ Gemäss dem ersten und für den Individualisierungsprozess relevanten Klageantrag hat die USA Art. 36 Abs. 1 WKK verletzt, da das nationale Prozessrecht eine effektive Ausübung des Rechts auf konsularischen Beistand unmöglich mache.

2. DAS URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES

Im Kern des Rechtsstreits stand nicht die offensichtliche Verletzung der Konvention, die von den USA im Laufe des Verfahrens offen anerkannt wurde⁵⁰, sondern die Frage, ob Art. 36 Abs. 1 lit. b WKK auch ein Individualrecht beinhaltet. Ging es im Fall *Judge v. Canada* darum, dass die Tragweite eines international anerkannten Menschenrechts bestimmt werden musste, so galt es hier durch Auslegung zu eruieren, ob eine Bestimmung Einzelnen überhaupt ein subjektives Recht auf konsularischen Beistand zuweist. Der Artikel lautet wie folgt:

- b. die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben den konsularischen Posten des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen worden ist. Jede von einer Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder anderweitig die Freiheit entzogen ist, an den konsularischen Posten gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über **die ihm auf Grund dieses Buchstabens zustehenden Rechte** zu unterrichten; [Hervorhebung vom Verfasser]

⁴⁸ I.C.J. Reports 1999, S. 9 ff.

⁴⁹ *LaGrand*, Ziff. 12 nennt folgende Anträge: 1) Die USA hat Art. 36 Abs. 1 WKK verletzt; 2) Die USA hat Art. 36 Abs. 2 WKK verletzt, wonach die Mitgliedstaaten unter der Pflicht stehen, „die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden“; 3) Die USA hat durch die Hinrichtung von Walter LaGrand trotz einstweiliger Anordnung Völkerrecht verletzt; 4) Die USA muss Deutschland zusichern, dass es Art. 36 WKK nicht wieder verletzen wird und in Zukunft im Fall Festhaltung und strafrechtlicher Verfolgung deutscher Staatsangehöriger die wirksame Anwendung von Art. 36 WKK gewähren wird.

⁵⁰ *LaGrand*, Ziff. 123.

Der IGH hielt sich streng an die Auslegung durch den Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 lit. b WKK, der in den authentischen⁵¹ Sprachen Englisch und Französisch verlangt, dass der Betroffene über „his rights“ und „ses droits“ unterrichtet werden müsse. Des Weiteren darf der Heimatstaat nach Art. 36 Abs. 1 lit. c WKK keinen konsularischen Beistand leisten, wenn dies vom Betroffenen ausdrücklich abgelehnt wird. Auf Grund des überaus klaren Wortlautes, der keine Zweifel zulasse, verzichtete der IGH auf weitere Auslegungsmethoden und schrieb Art. 36 Abs. 1 WKK Individualrechte zu, die vom Heimatstaat vor dem IGH geltend gemacht werden können.⁵² Auf die weitere Frage Deutschlands, ob es sich bei diesem Individualrecht um ein Menschenrecht handelt, nahm der IGH keine Stellung und blieb damit seinem Grundsatz treu, nie mehr zu entscheiden als für den anstehenden Fall nötig ist.⁵³

So gab der IGH in dieser Frage sowie im Wesentlichen in allen anderen Anträgen Deutschland Recht und verurteilte die USA wegen Verletzung von Völkerrecht. Diese individualfreundliche Auslegung von Art. 36 WKK wurde später im Urteil *Avena*⁵⁴ bestätigt.

3. KONSEQUENZEN FÜR DAS VÖLKERRECHT

Von der Bedeutsamkeit dieses Urteils sind alle Kommentatoren überzeugt.⁵⁵ Wie GRZESZICK treffend schreibt, ist *LaGrand* ein Wendepunkt in der Entwicklung des Völkerrechts.⁵⁶ Bis anhin wurde der Einzelne durch den Staat mediatisiert⁵⁷, so dass der Einzelne keine unmittelbar ihm zukommende rechtliche Stellung hatte. Die einzige Ausnahme aus dem Grundsatz der Mediatisierung stellten Menschenrechte dar.

Nun entscheidet der IGH, dass die USA durch Verletzung der Konsularkonvention nicht nur das Recht Deutschlands beeinträchtigt hat, sondern auch das seiner Staatsangehörigen. Dieser Entscheid hat zwei einschneidende Konsequenzen: Erstens können Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge, die in einer Zeit geschlossen wurden, in der eine partielle Völkerrechtssubjektivität von Individuen

⁵¹ Art. 79 WKK.

⁵² *LaGrand*, Ziff. 77.

⁵³ *LaGrand*, Ziff. 78.

⁵⁴ *Avena*, Mexico v. USA, IGH-Urteil vom 31. März 2004, abrufbar unter: www.icj-cij.org (Stand: August 2007).

⁵⁵ OELLERS-FRAHM Markstein, S. 21; OELLERS-FRAHM Stärkung, S. 265; GRZESZICK, S. 314; SPIERMANN, S. 198; HILLGRUBER, S. 94.

⁵⁶ GRZESZICK, S. 313.

⁵⁷ Siehe oben Einleitung und II.3.

mehrheitlich abgelehnt wurde, dahingehend ausgelegt werden, dass sie Individualrechte enthalten. Zweitens können von nun an auch Einzelne mittels Mediation des Staates an den IGH gelangen, obwohl Art. 34 des IGH-Statuts⁵⁸ nur Staaten die Anrufung des Gerichtes erlaubt.⁵⁹

Allerdings ist die Ansicht, dass zwischenstaatliche Verträge auch Individualrechte enthalten können, nicht völlig neu. So entschied der Ständige Internationale Gerichtshof in *Jurisdiction of the Courts of Danzig*⁶⁰, dass es die Absicht der vertragsschliessenden Parteien sein könne, mit dem Vertrag Rechte zu begründen, die der Einzelne vor nationalen Gerichten geltend machen kann. Auch in der Lehre wurde die individualrechtliche Auslegung der Regelungen über den diplomatischen Schutz gefordert.⁶¹ KÄLIN äussert Kritik am traditionellen Verständnis des diplomatischen Schutzes, wonach der Staat in der Person seines Staatsangehörigen in seinen eigenen Rechten verletzt wird. Gerade die Voraussetzung, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, zeigt auf, dass das Recht des Staates vom Handeln des Individuums abhängt, und somit zumindest neben dem Recht des Staates auch das Recht seines Angehörigen anerkannt werden müsste.

Die Einzigartigkeit des Urteils *LaGrand* liegt darin, dass der IGH nicht nur die vertragliche Begründung von nationalen Individualrechten wie im Fall *Jurisdiction of the Courts of Danzig* anerkennt, sondern ein Individualrecht feststellt, das mittels Mediation des Heimatstaates vor internationalen Gerichten geltend gemacht werden kann. Dieses Novum in der internationalen Rechtsprechung⁶² führt dazu, dass der IGH einer weiteren Forderung der Lehre zu Gunsten der Individualisierung des Völkerrechts nachgibt. Eine der grundlegendsten Diskussionen wurde darüber geführt, was ein Individualrecht von einem individualschützenden

⁵⁸ Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945, SR 0.191.02, ratifiziert durch 189 Staaten (Stand: August 2007), in Kraft seit dem 24. Oktober 1945, für die Schweiz seit dem 28. Juli 1948.

⁵⁸ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, 596 U.N.T.S. 261, SR 0.191.02, ratifiziert durch 153 Staaten (Stand: August 2007), in Kraft seit dem 19. März 1967, auch für die Schweiz; von den Vereinigten Staaten ratifiziert am 24. November 1969, in Kraft seit dem 24. Dezember 1969.

⁵⁹ OELLERS-FRAHM Markstein, S. 26.

⁶⁰ *Jurisdiction of the courts of Danzig*, Advisory Opinion of the Permanent Court of Justice vom 3. März 1928, Series B – No. 15, S. 17 f.

⁶¹ KÄLIN, S. 244; DOEHRING, S. 112.

⁶² Zuvor entschied nur der Inter-Amerikanischer Menschengerichtshof in ähnlicher Weise, s. *The Right to Information on Consular Assistance in the Framework of the Guarantee of Due Process of Law*, Advisory Opinion OC-16/99 vom 1. Oktober 1999, HRLJ 2000, 24 (43), Ziff. 84.

Rechtsreflex unterscheidet. Nach herkömmlicher Lehre⁶³ kann ein Individualrecht nur dann angenommen werden, wenn das Individuum die Regelung in einem völkerrechtlichen Verfahren durchsetzen kann. Ohne Durchsetzungsmechanismus wird es nur als individualschützenden Rechtsreflex betrachtet, nicht aber als eigentliches Individualrecht. Ein Teil der Lehre⁶⁴ verlangt aber ausdrücklich, dass das Individualrecht nicht durch ein prozessuales Kriterium qualifiziert werden darf, sondern dass auch ohne einen selbständig auszulösenden, wirksamen Durchsetzungsmechanismus Individualrechte bestehen können. Da eine solche Durchsetzungsmöglichkeit im Fall *LaGrand* fehlt, musste auch der IGH von einem prozessualen zu einem materialen Kriterium wechseln.⁶⁵

Obwohl dieser Wechsel des Kriteriums den Schutz des Individuums zum lobenswerten Ziel hat, wirft sowohl die Art und Weise des Wechsels als auch dessen Wirkung Fragen auf.⁶⁶ Erstens ist eine Auslegung nur nach dem Wortlaut sehr fragwürdig, da die als Gewohnheitsrecht geltende Wiener Konvention über das Recht der Verträge in Art. 31 Abs. 1 WVK eine Auslegung nach dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang sowie „im Lichte seines Zweckes und Zieles“ verlangt.⁶⁷ Mit seiner scheuklappenähnlichen Fixierung auf den Wortlaut vermeidet der IGH die grundsätzliche Frage, inwieweit Konventionen, die aus einer Zeit des staatenbezogenen Völkerrechts stammen, im Lichte der neuen Individualisierungsentwicklungen ausgelegt werden müssen.⁶⁸ Nachdem der Wechsel zum materiellen Kriterium auf diesem wenig überzeugenden Weg erreicht worden ist, erscheint es umso bedauernswerter, dass es der IGH unterlassen hat, das neue Kriterium genau zu bestimmen.⁶⁹ Durch diese dogmatische Lücke droht aus Sicht der Staaten eine grenzenlose Umdeutung von Pflichten zum Individualschutz in völkerrechtliche Individualrechte.⁷⁰

Zweitens ist umstritten, inwiefern sich eine solche Umdeutung auf das Völkerrecht auswirkt. Auf der einen Seite wird behauptet, dass sich im Endergebnis nichts ändert. Auf internationaler Ebene ist das Individuum nach wie vor vom

⁶³ IPSEN, S. 96; SEIDL-HOHENVELDERN, S. 178.

⁶⁴ DOEHRING, S. 111-112; KÄLIN, S. 242; PETERS, S. 203; DAHM, S. 261, DÖRR, S. 906, MCCORQUODALE, S. 304.

⁶⁵ GRZESZICK, S. 328.

⁶⁶ Eingehend diskutiert von GRZESZICK, S. 312 ff.

⁶⁷ Zu dieser Kritik ausführlich GRZESZICK, S. 318 ff.; HILLGRUBER, S. 96

⁶⁸ OELLERS-FRAHM Stärkung, S. 266.

⁶⁹ Auch die Lehre wird in diesem Punkt nicht konkreter: DOEHRING, S. 113 verweist nur auf die „fundamentale Natur“ der fraglichen Rechte und DAHM, S. 261 verlangt, dass der Wortlaut dem Individuum deutlich Rechtsträgerschaft zuschreibt.

⁷⁰ GRZESZICK, S. 328, 340; DÖRR, S. 907.

diplomatischen Schutz seines Staates abhängig. GRZESZICK sieht die einzige Verbesserung des individuellen Rechtsschutzes darin, dass die Verletzung neu begründeter Individualrechte als eigenständiges Rechtsmittel vor nationalen Gerichten gerügt werden kann.⁷¹ So hat der deutsche Bundesgerichtshof in Strafsachen entschieden, dass eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 WKK als Revisionsgrund gilt.⁷² Allerdings setzt eine solche nationale Anwendung eines völkerrechtlichen, subjektiven Rechtes eben seitens der nationalen Gerichte eine hohe Bereitschaft zur Rezeption von Völkerrecht voraus, welche ja gerade im Falle *LaGrand* gefehlt hat. Nach dieser Auffassung trägt die individualfreundliche Auslegung wenig zur Individualisierung bei. Auf der anderen Seite wird diese Entwicklung gelobt, ohne genau anzugeben, worin die Besserung des individuellen Rechtsschutzes besteht.⁷³ Einzig DAHMS versucht darzustellen, dass individuelle Rechte auch ohne prozessuale Möglichkeiten nicht sanktionslos sind.⁷⁴ Er nennt vorwiegend politische Wege, durch die ein Staat gezwungen werden kann, eine Individualrechtsverletzung aufzuheben.⁷⁵ Aber diese Erklärung ist dürftig: Um auf informelle Sanktionsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, ist die Qualifizierung zu einem Individualrecht nicht nötig.

Meines Erachtens zeigt sich die grösste Bedeutung des Urteils *LaGrand* nicht im konkreten Individualschutz im Völkerrecht, sondern entfaltet sich in seiner Signalwirkung. Es ist in der Tat bemerkenswert, wenn der höchste internationale Gerichtshof Individualrechte ausserhalb von Menschenrechten anerkennt und damit viele Autoren bestätigt, die das Individuum zumindest partiell als Völkerrechtssubjekt betrachten.

4. ZWISCHENFAZIT

Das Urteil *LaGrand* ist als entscheidender Meilenstein im Individualisierungsprozess zu nennen. Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge können nun so ausgelegt werden, dass sie ein Individualrecht enthalten, das nicht mittels prozessualer, sondern inhaltlicher Kriterien definiert wird. Obwohl diese Rechtsprechung, abgesehen vom Bereich innerstaatlicher Prozesse, keine konkrete Besser-

⁷¹ GRZESZICK, S. 338.

⁷² BGH, NStZ 2002, S. 168 f.

⁷³ OELLERS-FRAHM Markstein, S. 27; OELLERS-FRAHM Stärkung, S. 267.

⁷⁴ DAHM, S. 261.

⁷⁵ Z. B. kann die Staatengemeinschaft Berichte über die Einhaltung der garantierten Menschenrechte einfordern, womit nach dem Prinzip des „shaming and naming“ individualrechtsverletzende Staaten unter Druck gesetzt werden.

stellung des Individuums zur Folge hat, ist doch zu würdigen, dass der höchste Gerichtshof der Welt das Individuum nun als Träger völkerrechtlicher Rechte anerkennt.

IV. Internationale Sanktionen gegen Private: Der Fall Yusuf

Wenn an Hand der beiden vorhergehenden Fällen die positiven Auswirkungen der Individualisierung auf den Schutz des Einzelnen dargelegt wurden, so wird im Folgenden auf moderne Tendenzen der Individualisierung hingewiesen, welche den Rechtsschutz des Individuums stark gefährden. Seit dem 11. September 2001, dem Tag der Terroranschläge in New York und Washington, wurden zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den *war against terror* erfolgreich zu gestalten. Der hier untersuchte Fall *Yusuf* steht stellvertretend für ähnlich gelagerte Fälle, in denen die UN, regionale Internationale Organisationen und Staaten gemeinsam finanzielle Sanktionen gegen Private ergreifen.⁷⁶

1. SACHVERHALT

Am 15. Oktober 1999 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat gemäss Art. 39 der UN-Charta mit der Resolution 1267⁷⁷ ein neues Sanktionsregime, wonach alle Mitgliedstaaten der UN verpflichtet sind, gegenüber Personen und Organisation, die mit Osama bin Laden, Al Qaida und den Taliban in Verbindung gebracht werden, bestimmte restriktive Massnahmen hauptsächlich finanzieller Art anzuwenden. Dieser Resolution ist eine vom Ausschuss 1267 nach Angaben der Mitgliedstaaten aufgesetzte Liste angefügt, welche Namen verdächtiger Personen und Organisation enthält. Am 9. November 2001 fügte der Ausschuss 1267 den Namen von *Ahmed Ali Yusuf*, schwedischem Staatsbürger somalischer Abstammung und die *Al Barakaat International Foundation*, eine gemeinnützig anerkannte Gesellschaft schwedischen Rechts, hinzu.

⁷⁶ *Ahmed Ali Yusuf and Al Barakaat International Foundation / Rat der EU und Kommission der EG* (T-306/01), EuG-Urteil vom 21. September 2005; *Yassin Abdullah Kadi / Rat der EU und Kommission der EG* (T-315/01), EuG-Urteil vom 21. September 2005; *Sayadi et Vinck v. l'État Belge*, Entscheidung des Tribunal de Première Instance de Bruxelles vom 18. Februar 2005.

⁷⁷ Die Resolution 1267 wurde seither durch die Resolutionen 1333 vom 19. Dezember 2000, 1930 vom 16. Januar 2002, 1455 vom 17. Januar 2003, 1526 vom 30. Januar 2004, 1617 vom 29. Juli 2005 und 1735 vom 22. Dezember 2006 erneuert.

Die EU wiederum setzte finanzielle Sanktionen mittels Verabschiedung der EG-Verordnung 2199/2002 (später Verordnung 881/2002⁷⁸) um, welche von den betroffenen Personen sofort vor dem Europäischen Gericht Erster Instanz angefochten wurden.

Die Nichtigkeitserklärung der Verordnung 881/2002 wurde in zwei Punkten angestrebt. Einerseits machten die Beschwerdeführer geltend, dass der Gemeinschaft keine Kompetenz zustehe, die angefochtene Verordnung zu verabschieden. Andererseits behaupteten die Beschwerdeführer, dass die EG-Verordnung ihre Menschenrechte verletze (Recht auf Eigentum und Recht auf Zugang zum Gericht).

2. DAS URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTS ERSTER INSTANZ

Betreffend der Kompetenzstreitigkeit musste das Gericht darüber entscheiden, ob die gemeinsame Verwendung von Art. 60 EG, Art. 301 EG und Art. 308 EG eine genügende Rechtsgrundlage dafür bildet, gegen Private gerichtete finanzielle Sanktionen zu verabschieden. Der entscheidende Art. 301 EG lautet:

Ist in gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten **Ländern** auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. [Hervorhebung vom Verfasser]

Diese Bestimmung stellt eine Brücke dar zwischen dem wirtschaftlich geprägten EG-Vertrag und den politischen Bestimmungen der Zweiten Säule (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, GASP) im EU-Vertrag. Bei Wirtschaftssanktionen gegen Drittstaaten fassen die Mitgliedstaaten den politischen Entscheid mit einem Gemeinsamen Standpunkt der GASP⁷⁹, der dann im wirtschaftlichen Bereich mittels einer EG-Verordnung durchgesetzt wird. Art. 60 EG enthält die Befugnis des Rates der EU, in den in Artikel 301 EG vorgesehen Fällen gegen Dritt-

⁷⁸ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/2001 (ABl. 2002, L 139/9).

⁷⁹ Im vorliegenden Fall war das der Gemeinsame Standpunkt 2002/402/GASP vom 27. Mai 2002 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP (ABl. 2002, L 139/4).

staaten mit finanziellen Sanktionen vorzugehen. Zusammenfassend kann die EU gemäss Art. 60 i.V.m. Art. 301 EG nur Sanktionen gegen Staaten ergreifen, es besteht aber keine Kompetenz für an Individuen gerichtete Massnahmen.

Das Gericht bemüht in dieser Situation die Flexibilitätsklausel in Art. 308 EG, welche eine Rechtsgrundlage für Aktionen der Gemeinschaft enthält, wenn sonst keine andere Rechtsgrundlage besteht und die betreffenden Aktionen notwendig sind zur Erreichung der im Gemeinschaftsvertrag vorgeschriebenen Ziele. Die Crux des vorliegenden Falles liegt darin, dass sich die vorgeschriebenen Ziele eben gerade nicht im wirtschaftlichen Gemeinschaftsvertrag befinden, sondern als Kampf gegen den Terror den Zielsetzungen der politischen GASP angehören. In fast magisch anmutender Manier nennt das Gericht Art. 60 EG und Art. 301 EG „ganz besondere Bestimmungen“⁸⁰ und interpretiert sie dahingehend, dass sie die Zielerreichung nicht der Gemeinschaft, sondern der EU anstreben, denn

[i]n dem besonderen Zusammenhang, auf den sich die Artikel 60 EG und 301 EG beziehen, ist der Rückgriff auf die ergänzende Rechtsgrundlage des Artikels 308 EG daher aufgrund des in Artikel 3 EU aufgestellten Kohärenzerfordernisses gerechtfertigt, wenn diese Bestimmungen den Gemeinschaftsorganen nicht die im Bereich wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen erforderliche Zuständigkeit verleihen, um zur Verwirklichung des von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP verfolgten Zieles tätig zu werden.⁸¹

Mit dieser schwer nachvollziehbaren Interpretation von Art. 60 EG i.V.m. Art. 301 EG und Art. 308 EG kommt das Gericht somit zum Schluss, dass die EU befugt war, den Zielbereich finanzieller Sanktionen auf Private auszuweiten, obwohl der Wortlaut ausdrücklich nur von Staaten als Adressaten spricht.

Anlässlich der Klage wegen Verletzung von Menschenrechten hielt das Gericht fest, dass es grundsätzlich nicht dazu befugt sei, Sanktionen des Sicherheitsrates, die von der EU umgesetzt werden, indirekt am Massstab der Gemeinschaftsgrundrechte zu messen.⁸² Das Gericht sah aber ein Ausnahme für *jus cogens* vor, an das sowohl die EU als auch der UN-Sicherheitsrat gebunden seien, und interpretierte schliesslich *jus cogens* derart grosszügig, dass es das Recht auf Eigentum und das Recht auf Zugang zum Gericht umfasst. Letztendlich aber war das Gericht meines Erachtens sehr milde in der Bewertung des mangelhaften In-

⁸⁰ Yusuf, Ziff. 160.

⁸¹ Yusuf, Ziff. 164.

⁸² Yusuf, Ziff. 267.

dividualschutzmechanismus der UN und befand keine der genannten Rechte als verletzt.⁸³

3. KONSEQUENZEN FÜR DAS VÖLKERRECHT

Eine grundlegende Individualisierungstendenz kann an Hand des Falles *Yusuf* auf verschiedenen Ebenen festgestellt werden. Sowohl auf universeller wie auch auf regionaler Ebene müssen die Vertragstexte durch Auslegung oder Abänderung an moderne Bedrohungsformen angepasst werden, die seit dem 11. September 2001 immer mehr von Privaten und weniger von Staaten selbst stammen.

Auf Ebene der UN muss der *Tatbestand der Friedensdrohung* auf Individuen ausgeweitet werden, bevor der Sicherheitsrat Massnahmen ergreifen kann. Gemäss Art. 39 UN-Charta stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt. Diese Bestimmung steht unter dem VII. Kapitel der UN-Charta, das ursprünglich für Aktionen gegen Staaten konzipiert war, welche den internationalen Frieden und die Sicherheit bedrohen.⁸⁴ Heute ist damit aber nicht mehr nur das Verhalten eines Aggressorstaates gemeint, sondern es werden vielfältig gelagerte Sachverhalte wie innere Unruhen und Bürgerkriege, humanitäre Notlagen, die Absetzung eines demokratisch gewählten Präsidenten, die Nichtauslieferung mutmasslicher Terroristen etc. umfasst.⁸⁵ In diesem Zusammenhang kann der Tatbestand der Friedensbedrohung auch von Privaten erfüllt werden, wie z.B. private Rebellengruppen oder eben Al-Qaida.

Darüber hinaus werden die auf Grund dieses Tatbestandes gebotenen *Sanktionsmassnahmen auch gegen Individuen* wie *Yusuf* ergriffen. Nicht nur im Kampf gegen den Terrorismus nimmt der UN-Sicherheitsrat vermehrt Einzelne zum Ziel finanzieller Massnahmen, sondern auch im allgemeinen Fall der Friedensbedrohung werden wirtschaftliche Sanktionen gegen Staaten durch „targeted sanctions“ oder „smart sanctions“ ersetzt. Diese speziellen Sanktionen sind grundsätzlich an Personen gerichtet, die am Regime des sanktionierten Staates erheblich beteiligt sind.⁸⁶ Allerdings war das Kapitel VII ursprünglich nicht dahingehend abgefasst worden, dass der UN-Sicherheitsrat, abgestützt auf Art. 41 UN Charta, Sanktionen

⁸³ Zu einer ausführlichen Kritik der Urteilsbegründung BULTERMANN.

⁸⁴ BULTERMANN, S. 763.

⁸⁵ Aufzählung DÖRR, S. 914 entnommen.

⁸⁶ Die Sanktionsresolutionen zu Liberia waren ausdrücklich gegen den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und seine Entourage gerichtet. Z.B. SR-Resolution 1532 (2004), Ziff. 1; SR-Resolution 1579 (2004), Ziff. 4.

direkt bestimmten Individuen auferlegt.⁸⁷ Zwar kann argumentiert werden, dass der Wortlaut von Art. 41 UN-Charta genügend weit gefasst ist, um ihm nach den in der Wiener Vertragskonvention dargelegten gewohnheitsrechtlichen Regeln der Vertragsauslegung eine andere Interpretation beizumessen. Dann aber wiederum lässt sich die Frage nicht vermeiden, ob mit Erweiterung der Kompetenzen des Sicherheitsrates zu Ungunsten des Einzelnen nicht auch eine Steigerung des Individualrechtsschutzes innerhalb der UN einhergehen müsste.⁸⁸

Der Fall *Yusuf* zeigt auf, wie sich die Sachlage auf regionaler Ebene noch pointierter präsentiert. Der Wortlaut von Art. 60 EG i.V.m. Art. 301 EG bietet im Gegensatz zu Art. 41 UN-Charta geringen bis überhaupt keinen Interpretationsspielraum: Er spricht ausdrücklich von „dritten Ländern“, zu denen Wirtschaftsbeziehungen reduziert würden. Der gestrenge Grundsatz in Art. 5 EG, dass die Befugnisse der Gemeinschaft auf Einzelermächtigungen beruhen (principle of conferred powers)⁸⁹, verbietet eine solche Verlagerung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftskompetenzen. Deshalb zieht das Gericht in meines Erachtens wenig schlüssiger Weise Art. 308 EG heran, um doch noch eine Gemeinschaftskompetenz für Individualsanktionen zu erschaffen.⁹⁰ Ob nun dieser Argumentationsstrang stringent ist, bleibt fragwürdig, dafür erscheint das Bestreben des Gerichts, die Diskrepanz zwischen dem Text des EG-Vertrages und den heutigen Bedingungen mittels aktivistischer Auslegung zu überbrücken als ein Paradebeispiel der Individualisierung des Völkerrechts.

4. ZWISCHENFAZIT

Der Fall *Yusuf* illustriert den Prozess der Individualisierung eindrücklich. Auf universeller Ebene kann der Tatbestand der Friedensbedrohung in Art. 39 UN-Charta durchaus auch durch Individuen erfüllt werden, der dann die UN zu Vergeltungsmassnahmen ermächtigt. Diese Sanktionen werden seit geraumer Zeit nicht mehr nur über Staaten, sondern auch über nichtstaatlichen Einheiten und

⁸⁷ BULTERMANN, S. 764

⁸⁸ Siehe später unter V.2.

⁸⁹ Das europäische Equivalent zu Art. 42 Abs. 1 BV.

⁹⁰ Meiner Meinung nach wäre es mutiger gewesen, „dritte Staaten“ direkt ohne komplizierten Umweg auf Art. 308 EG sehr weit auszulegen. So wird nun dieses Urteil auch durch die Mitgliedstaaten bekämpft, die eine Zunahme an Gemeinschaftskompetenzen durch die Hintertür von Art. 308 EG entschieden bekämpfen. Aus demselben Grund musste der Entschluss des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (2006/880/EG) auf der Rechtsgrundlage von Art. 308 EG und nicht Art. 181a EG verabschiedet werden, weil es sich um bei Kosovo um keinen Staat im Sinne der Bestimmung handelt.

Individuen, die einem Staat zugeordnet werden können, sowie auch über solchen, die einem Staat nicht zugeordnet werden können, verhängt.⁹¹ Auf regionaler Ebene schliesslich führt die Individualisierung ebenfalls dazu, dass Sanktionen an Individuen gerichtet sein können, wie es im Fall *Yusuf* geschah.

V. Ergebnis

In der Beurteilung der Individualisierungsbewegung scheiden sich die Geister. Die Befürworter⁹² begrüßen Fälle wie *LaGrand* als eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit, während die Kritiker⁹³ darin die Gefahr sehen, dass das Vertrauen der Staaten in das Völkerrecht abnehme. Wie GRZESZICK einleuchtend erklärt, stehen hinter den beiden gegensätzlichen Ansichten grundverschiedene Verständnisse von Völkerrecht und seiner zukünftigen Entwicklung.⁹⁴ Die Vertreter des einen Konzeptes erwarten, dass sich das Völkerrecht langsam konstitutionalisiert und zu einer Weltinnenrechtsordnung wandelt, in der der verfassungsgebende Weltenbürger als vollständiges Völkerrechtssubjekt respektiert wird.⁹⁵ Hingegen haben die Kritiker dieser Konstitutionalisierung einen weniger normativen Zugang und verstehen das Völkerrecht als eine Rechtsordnung, die von den realpolitischen Machtstellungen der Akteure geprägt ist.⁹⁶ Die Realität zeige, dass das Völkerrecht die Staaten nicht wirklich rechtlich binden könne, sondern dass Ziele vielmehr durch politische Konsensbildung erreicht würden. Auf dem Hintergrund dieser beiden Anschauungen sind die Antworten auf die Frage zu verstehen, welche Chancen und Gefahren die Individualisierung des Völkerrechts bietet.

1. CHANCEN

Die Chancen der Individualisierung vergegenwärtigen sich vorallem im Bereich der Individualrechte. Die Öffnung der internationalen Instanzen für Private verbessert den Schutz des Einzelnen. Obwohl im Fall *Judge* die Ausschaffung nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, hat der kanadische Supreme Court die Regierung noch während den Verhandlungen angewiesen, künftig keine Ausschaffung mehr ohne die Zusicherung, dass die Todesstrafe nicht ausgeübt

⁹¹ BOLANI, S. 407- 423.

⁹² GRZESZICK, 314

⁹³ GRZESZICK, 314

⁹⁴ GRZESZICK, S. 314 f.

⁹⁵ GRZESZICK, 315

⁹⁶ GRZESZICK, 315

wird, zu erlauben.⁹⁷ Die Individualbeschwerde an den MRA führte also dazu, dass eine derartige Situation nicht mehr entstehen kann.

Ähnlich wirkte der Fall *LaGrand* nach. Obwohl die Hinrichtung an Walter LaGrand wegen der amerikanischen Völkerrechtsverletzung nicht mehr verhindert werden konnte, hatte das Urteil Signalwirkung: von nun an können Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge so ausgelegt werden, dass sie Individualrechte enthalten. Im Falle von Art. 36 Abs. 1 lit. b WKK hat sich seine individualfreundliche Auslegung dahingehend ausgewirkt, dass die US Regierung ausdrückliche Instruktionen an alle amerikanischen Justizbehörden für den Umgang mit fremden Staatsangehörigen erteilte.⁹⁸ So muss jeder Festgenommene bei seiner Verhaftung neben seinem Recht zu schweigen und seinem Anspruch auf einen Anwalt nunmehr auf das Recht hingewiesen werden, die Konsularbehörden seines Heimatstaates zu kontaktieren.

Obwohl sowohl in *Judge v. Canada* als auch in *LaGrand* eine eklatante Völkerrechtsverletzung den Schaden eines Einzelnen durch die internationale Gerichtsbarkeit nicht mehr verhindert werden kann, so zeigen die Urteile vor allem als politische und diplomatische Signale ihre Wirkung. Im Fall *Judge v. Canada* besteht sogar eine individuelle Durchsetzungsmöglichkeit am MRA, was verschiedene Vorteile hat. Erstens ist der Einzelne nicht mehr auf den diplomatischen Schutz seines Heimatstaates angewiesen, zweitens werden somit politische Reibungen zwischen Staaten vermieden und drittens entwickelt sich das Völkerrecht weiter, weil einzelne Beschwerdeführer mehr Rechtsprechung auslösen als Staaten.⁹⁹

Zusammenfassend wird die Glaubwürdigkeit der internationalen Gerichtsbarkeit dadurch gesteigert, dass Individualbeschwerden auf internationaler Ebene Gehör finden. Dass Urteile wie *Judge v. Canada* und *LaGrand* rechtliche und politische Wirkungen zeigen, stärkt die Wirksamkeit des Völkerrechts.

2. GEFAHREN

Die Kehrseite der Medaille zeigt allerdings ein etwas trüberes Bild. Grundsätzlich gilt immer noch, dass im Völkerrecht Staaten die alleinigen Quellen allen Rechts sind. KOSKENNIEMI bringt das überzeugende Argument auf den Punkt:

⁹⁷ *United States v. Burns*, Entscheid vom 15. Februar 2001, 1 S.C.R. 283, 2001 SCC 7.

⁹⁸ LORZ, S. 340.

⁹⁹ PETERS, S. 206.

By establishing and consenting to human rights limitations on their own sovereignty, states actually define, delimit, and contain those rights, thereby domesticating their use and affirming the authority of the state as the source from which such rights spring.¹⁰⁰

Aus diesem Grunde besteht auch keine übergeordnete Zwangsgewalt, welche das Völkerrecht durchsetzen könnte. An diesem Punkt setzen die Kritiker der Individualisierung an und nennen die Kriterien, die das Mass der Beachtung des Völkerrechts bestimmen: Akzeptanz des Völkerrechts und darauf hinwirkender politischer Druck. Individualrechte, welche nicht beachtet werden oder nicht durchgesetzt werden können, schwächen das Völkerrecht, indem sie offenbaren, dass dem Völkerrecht der Charakter verbindlichen Rechts abgeht.¹⁰¹

Aus dieser pragmatischen Sicht ist ein Urteil wie *LaGrand* kontraproduktiv, weil einer normativen Vorstellung von Völkerrecht nachgeehert wird, und daneben ganz ausser Acht gelassen wird, dass die internationale Rechtsprechung auch faktische Beachtung finden muss, um überhaupt wirkungsvoll zu sein. Mit einer ausufernden Vertragsauslegung wird das Gegenteil erreicht: Die Akzeptanz des Völkerrechts vermindert sich. Völkerrechtsdistanzierte Staaten werden Verträge aufkündigen und nur mit Zurückhaltung neue Verträge eingehen. Somit kann eine aktivistische Rechtsprechung mit individualrechtsfreundlichen Motiven letztendlich eine Schwächung des Völkerrechts und damit auch der völkerrechtlichen Individualrechte herbeiführen.¹⁰²

Im Falle *LaGrand* hat sich diese Befürchtung zum Teil bewahrheitet, indem die US-Aussenministerin am 7. März 2005 dem UN-Generalsekretär bekanntgab, dass sich die USA vom Zusatzprotokoll zu Konsularrechtskonvention, das Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft, zurückziehen.¹⁰³ Eine solche Schwächung des Völkerrechts macht sich auch sichtbar an der Durchsetzbarkeit der Auffassungen des MRA. Der MRA ist darauf angewiesen, dass ein Staat seine Rechtsprechung akzeptiert, ansonsten sind seine Auffassungen wirkungslos. Im Fall *Judge v. Canada* hatte es der MRA mit einer einsichtigen Nation zu tun. Im Gegensatz dazu ist Australien erstaunlicherweise ein besonderes Sorgenkind. Seit die Howard-Koalition 1996 die Regierung übernahm, hat Australien fast keinem der MRA-Entscheiden entsprochen. Anschauliche Beispiele geben die Verurtei-

¹⁰⁰ KOSKENNIEMI, 406.

¹⁰¹ GRZESZICK, S. 335, 342.

¹⁰² HILLGRUBER, S. 94, 96, 99.

¹⁰³ Vgl. F. L. KIRGIS, ASIL Insight, abrufbar unter http://www.asil.org/insights/2005/03/insights_050309a.html (Stand: August 2007).

lung des MRA von diskriminierenden Gesetzen gegen Homosexuelle. Mit dem Regierungswechsel wurde die Gesetzesänderung, welche die Regierung nach *Toonen v. Australia*¹⁰⁴ veranlasst hatte, wieder rückgängig gemacht. Die spätere Auffassung des MRA zum Fall *Young v. Australia*¹⁰⁵ wurde von der Regierung gar nicht zur Kenntnis genommen.¹⁰⁶

Die Haltungen der USA und von Australien demonstrieren, welche negativen Auswirkungen ein zu forsches Forcieren der Individualisierung auf den Individualrechtsschutz haben kann. Setzt man die Staaten als alleinige faktische Quellen von Rechten all zu sehr unter Druck, ist ein Bumerang-Effekt zu befürchten.

Währenddessen die Erweiterung der Individualrechte indirekte Gefahren in sich birgt, stellen die verstärkten Individualpflichten eine direkte Gefahr für die Stellung des Einzelnen dar. Im Fall *Yusuf* werden Sanktionen Privaten auferlegt, welche in keinem Zusammenhang mit einem Staat stehen. Die Rechtsmittel gegen eine solche Sanktion genügen den Anforderungen eines Rechtsstaates bei Weitem nicht. Einerseits fehlt dem Einzelnen die Möglichkeit, sich vor einem Gericht gegen eine angedrohte Sanktion zu wehren, andererseits kann der Sicherheitsrat für seine möglichen Fehlentscheidungen nicht verantwortlich gemacht werden.¹⁰⁷ Wenn das Kapitel VII. schon ohne Vertragsänderung zu Lasten von Individuen ausgelegt wurde, so müsste im gleichen Zug auch der Schutz des Individuums auf der Ebene der UN erhöht werden.¹⁰⁸

Es ist das Ziel sowohl der Konstitutionalisierungs-Befürworter und als auch das deren Gegner, dass die völkerrechtliche Stellung des Individuums verbessert wird. Dies kann nur auf dem Wege eines heiklen Balanceaktes geschehen: Einerseits muss die Individualisierung von den internationalen Instanzen gefördert und unterstützt werden, andererseits birgt diese individualrechtsfreundliche Haltung die „Gefahr eines Aktivismus, der des Guten oder Schlechten zuviel tut“.¹⁰⁹ GRZESZICK sieht vorallem zwei Wege, die zu einer Verbesserung des Individual-

¹⁰⁴ *Toonen v. Australia*, MRA-Auffassungen vom 4. April 1994, UN Dok. CCPR/C/50/D/488/1992.

¹⁰⁵ *Young v. Australia*, MRA-Affassungen vom 6. August 2003, UN Dok. CCPR/C/78/D/941/2000.

¹⁰⁶ CHARLESWORTH, S. 2.

¹⁰⁷ Zu diesen Rechtsschutz und Haftungsfragen DE WET, S. 352-354.

¹⁰⁸ Vgl. CAMERON, S. 159.

¹⁰⁹ MARAUHN, S. 115, 129.

schutzes führen: Zum Einen muss die Akzeptanz des Völkerrechts erhöht und die über bestehende Verträge hinausgehenden Individualrechte in neuen vertraglichen Regelungen festgehalten werden. Zum Anderen soll eine internationale Instanz überkommene Regelungen im Wege der dynamischen Auslegung dann als Individualrechte deuten, wenn die Voraussetzungen der dynamischen Auslegung vorliegen.¹¹⁰

Es liegt im Interesse der Herren Judge, LaGrand und Yusuf und von uns allen, dass Staaten und Internationale Organisationen sich an das Völkerrecht halten und Individualrechte beachten. Dies fordert aber ein langwieriges, behutsames Vorgehen, um Skeptikern des Völkerrechts nicht in die Hände zu arbeiten. So ist es mit neuartigen Konzepten in der Völkerrechtslehre wie mit Kästners verprügelten Hunden¹¹¹: Vorsichtige Annäherung ist der richtige Weg, den Einzelnen längerfristig vor Verstößen gegen das Völkerrecht wirksam zu schützen.

SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹¹⁰ GRZESZICK, S. 343.

¹¹¹ Siehe Zitat am Anfang der Einleitung.